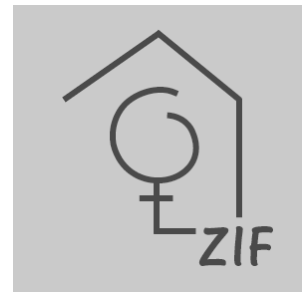


Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



P3, 7 in 68161 Mannheim
Tel: 0621-16853705
e-mail: zif-frauen@gmx.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

Mo und Do 13:00 – 17:00 Uhr
Di 9:30 – 13:30 Uhr

Januar 2019

Stellungnahme zum Referent*innenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 20.11.2018

Die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) ist die bundesweite Koordinierungsstelle der Autonomen Frauenhäuser in Deutschland und wurde 1980 gegründet.

Die ZIF begrüßt die folgenden Teile des Referent*innenentwurfs:

- den Vorschlag, dass die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge ausreichen soll (§ 5, Abs. 4).
- die Einbeziehung der Betroffenen von Psychischer Gewalt (u.a. Menschenhandel, Stalking, Geiselnahmen (§14, Abs. (1), Satz 2 und Abs. (2)).
- die Einbeziehung der Betroffenen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus (§ 8).
- die Einführung sog. Schneller Hilfen wie Fallmanagement und Zugang zu Traumaambulanzen (§ 12 und §§32-35).
- die Möglichkeit von Kooperationsvereinbarungen mit Beratungs- und Begleitangeboten (§41), sofern diesen Organisationen dazu Sach- und Geldmittel in ausreichendem Maße einzelfallunabhängig zur Verfügung gestellt werden.

Der Zugang zu Sozialen Entschädigungsleistungen ist im vorliegenden Referent*innenentwurf allerdings nach wie vor für von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen und ihre Kinder erschwert. Die ZIF gibt zu bedenken, dass ohne die Beseitigung der im Folgenden genannten grundlegenden Problematiken in einem Neuen Sozialen Entschädigungsrecht auch in Zukunft große Teile der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen und deren Kinder keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu Leistungen der Opferentschädigung haben werden. Dies betrifft insbesondere die Frauen und Kinder, die in den uns angeschlossenen Autonomen Frauenhäusern Schutz und Unterstützung suchen.

Um dies zu verhindern, müssen folgende Paragraphen dringend überarbeitet werden:

§ 13 Übernahme der Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer

Viele gewaltbetroffene Frauen werden von ihren gewalttätigen Ehemännern oder Partnern isoliert und aktiv daran gehindert, die deutsche Sprache zu erlernen, um ihre Abhängigkeit zu erhöhen. Die Kosten

für Sprachmittlung und Übersetzung im Rahmen des Antragsverfahrens sollten immer dann übernommen werden, wenn die antragstellende oder berechnigte Person dies für nötig hält, um ihr Anliegen verständlich zu machen – unabhängig davon, wie lange sie in Deutschland lebt.

Hier sollte die Beschränkung „wenn eine antragstellende oder berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Buches hat“ entfallen.

§ 14 Opfer von Gewalttaten

Abs. 1, Satz 2

Bedrohung ist ein häufig angewandtes Mittel bei Partnerschaftsgewalt. Einschüchterung, Morddrohungen und weitere Drohungen haben einen negativen Einfluss auf die psychische Stabilität der Betroffenen und können nachweislich zu psychosomatischen Beschwerden und psychischen Erkrankungen führen. Bedrohung ist als psychische Gewalt einzuordnen.

Daher muss unter psychischer Gewalt auch der Tatbestand der Bedrohung Berücksichtigung finden.

§ 18 Ausschluss von Ansprüchen und Leistungen

Abs. 2

Hierdurch wird von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen, die zu dem gewalttätigen Mann zurückkehren und mit ihm in Haushaltsgemeinschaft leben, eine Leistung versagt, die ihnen eigentlich zusteht. Denkbar sind z.B. Konstellationen, in denen der Verursacher der Schädigung die Verantwortung für seine Tat übernommen und freiwillig ein Täterprogramm für gewalttätige Männer absolviert hat. Die Frau kehrt daraufhin in den gemeinsamen Haushalt zurück und verliert damit ihren Anspruch auf Entschädigungsleistungen. Dadurch wird sie möglicherweise ökonomisch wieder von ihrem Mann abhängig - dies widerspricht der Stärkung der Rechte und der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, die Opfer von Partnerschaftsgewalt geworden sind.

Wir schlagen eine Neuformulierung dieses Absatzes vor, der die vorgetragenen Umstände berücksichtigt.

§ 19 Versagung und Entziehung von Leistungen

Abs. 1

In der derzeitigen Entschädigungspraxis wird eine Entschädigung für von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen und ihre Kinder häufig abgelehnt mit der Begründung, die Frau sei selbst für die Schädigung verantwortlich, weil sie sich nicht früh genug vom Misshandler getrennt habe. Damit habe sie ihre eigene Schädigung mitverursacht bzw. es unterlassen, sich rechtzeitig aus der Gefahrensituation zu entfernen.

Diese Praxis ignoriert weitgehend die Dynamik in gewaltgeprägten Beziehungen, die dazu führen kann, dass Frauen in der Beziehung verharren und immer wieder – vergeblich - auf Besserung hoffen.

Darüber hinaus gibt es für Frauen viele Gründe, die sie daran hindern, sich von einem gewalttätigen Partner zu trennen:

- Ernstzunehmende (Todes-)Drohungen gegen sich, gegen die Kinder, gegen eigene Verwandte
- die Angst, die Kinder nicht mitnehmen zu dürfen bzw. sich durch die Flucht in ein Frauenhaus des Kindesentzugs strafbar zu machen
- der Wunsch, „den Kindern den Vater nicht wegzunehmen“ besonders dann, wenn der Mann den Kindern gegenüber nicht direkt gewalttätig ist

- die Angst, dem gewalttätigen Mann im Rahmen von Sorge- und Umgangsverfahren wieder zu begegnen
- die Sorge von Migrantinnen, bei einer Trennung Deutschland verlassen zu müssen, wenn sie weniger als 3 Jahre in ehelicher Gemeinschaft mit ihrem Mann gelebt haben
- die problematische Suche nach einem freien Frauenhausplatz
- die Angst, sich für die Finanzierung des Frauenhausaufenthaltes verschulden zu müssen
- der drohende Verlust von Arbeit, Haus, Vermögen
- der drohende Verlust aller familiären Bindungen, insbesondere wenn die eigene Familie die Fortsetzung der Beziehung verlangt u.v.m..

Die Praxis der Versagung einer Entschädigung in den Fällen, in denen sich die Frau nicht umgehend von ihrem gewalttätigen Partner oder Familienmitglied trennt, ignoriert all diejenigen Probleme, vor denen die Frauen bei einer Trennung stehen. Die Verantwortung für die Gewalt wird vom Täter auf die gewaltbetroffene Frau verlagert, die sich nicht genug gewehrt habe oder die sich nicht rechtzeitig getrennt habe und die Gewalt damit erst zugelassen habe. Eine solche Sichtweise widerspricht unserer Ansicht nach der sog. Istanbul-Konvention CETS 210, in der es in Artikel 18 Absatz 3 heißt: *„Die Vertragsparteien stellen sicher, dass nach Maßgabe dieses Kapitels getroffene Maßnahmen - auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beruhen und die Menschenrechte und die Sicherheit des Opfers in den Mittelpunkt stellen; - auf einem umfassenden Ansatz beruhen, bei dem das Verhältnis zwischen Opfern, Tätern beziehungsweise Täterinnen, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigt wird; - die Verhinderung der sekundären Viktimisierung zum Ziel haben; - die Stärkung der Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zum Ziel haben, die Opfer von Gewalt geworden sind; ...“*¹

Deshalb sollte im Sozialen Entschädigungsrecht eine deutliche Klarstellung in der Weise eingefügt werden, dass auch von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen, die sich der Gefahrensituation nicht entzogen haben/nicht entziehen konnten, und ihre Kinder einen uneingeschränkten Anspruch auf Entschädigungsleistungen haben.

Abs. 2

Die Pflicht, den Gewalttäter unverzüglich anzuzeigen und das ihnen Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung der Täterin oder des Täters beizutragen, erschwert den Zugang für von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen massiv.

Die repräsentative Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“² weist nach, dass nur ein kleiner Teil der Frauen nach gewalttätigen Übergriffen bei der Polizei Anzeige erstattet hat: „Etwa 8-10% der Frauen, die körperliche Übergriffe innerhalb oder außerhalb von Paarbeziehungen erlebt haben, haben eine Anzeige erstattet; 16%, wenn nur Betroffene mit Verletzungsfolgen einbezogen werden. Auch hier ist der Anteil bei den von sexueller Gewalt betroffenen Frauen mit 5% bzw. 11% bei Betroffenen mit Verletzungsfolgen deutlich niedriger...“³

Dies deckt sich mit den Erfahrungen der Mitarbeiterinnen aus Autonomen Frauenhäusern. Nur wenige Frauen zeigen den Misshandler an, auch wenn sie unter schwerwiegenden Verletzungsfolgen leiden.

Die Gründe hierfür sind vielfältig. Meist möchten die Frauen in Sicherheit ohne weiteren Kontakt zum Täter leben. Wenn sie sich dennoch zu einer Anzeige entschließen, müssen sie - zum Teil mehrfach und gegenüber verschiedenen Personen – die erlebte Gewalt in allen Einzelheiten schildern und erleben dadurch nicht selten eine Retraumatisierung. Die Anzeige von Körperverletzung und ähnlichen Delikten im Rahmen von geschlechtsspezifischer Gewalt führt nur selten zu einer Verurteilung des Täters, in

¹ <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/09000016806b076a>

² <https://www.bmfsfj.de/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf>

³ ebd.

zahlreichen Fällen wird das Verfahren eingestellt. So leidet die gewaltbetroffene Frau unter den Folgen der Anzeigenerstattung und der Täter fühlt sich durch die Einstellung des Verfahrens in seinem Tun bestätigt.

Nach dem „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (CETS 210, sog. „Istanbul-Konvention“) darf die Bereitstellung von allgemeinen und von spezialisierten Hilfsdiensten nicht von der Bereitschaft des Opfers abhängen Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter auszusagen⁴.

Auch in Artikel 30 (Schadensersatz und Entschädigung) von CETS 210 wird keine Anzeigenerstattung als Voraussetzung für eine staatliche Entschädigung erwähnt. Dort heißt es in Absatz 2: „Eine angemessene staatliche Entschädigung wird denjenigen gewährt, die eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit der Schaden nicht von anderer Seite, wie dem Täter beziehungsweise der Täterin, einer Versicherung oder durch staatlich finanzierte Gesundheits- und Sozialmaßnahmen, ersetzt wird. Dies hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Täter beziehungsweise die Täterin für die gewährte Entschädigung in Regress zu nehmen, solange dabei die Sicherheit des Opfers gebührend berücksichtigt wird“⁵.

Um ein Soziales Entschädigungsrecht zu schaffen, dass auch von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern zu Gute kommt, müssten statt einer Anzeigenerstattung die Glaubhaftmachung durch objektive Beweismittel wie Atteste oder durch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ausreichend sein.

Sollte an der Pflicht der Anzeige des Täters festgehalten werden, schließen wir uns dem Formulierungsvorschlag des KOK u.a. vom 10.01.2017 an: „...sofern die Anzeigenerstattung für den/die Geschädigte zumutbar ist. Bei Taten im familiären Umfeld, der organisierten Kriminalität, bei Hassverbrechen und anhaltender Bedrohungslage sowie bei Offizialdelikten sind an das Erfordernis der Zumutbarkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen“⁶.

Mannheim, 10.01.2019

Sylvia Haller, Britta Schlichting

⁴ <https://rm.coe.int/1680462535> Artikel 18, Abs. 4

⁵ <https://rm.coe.int/1680462535> Artikel 30, Abs. 2

⁶ <https://www.kok-gegen->

[menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/Stellungnahme_SER_ado_bff_kok_vbrg_29032017.pdf](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/Stellungnahme_SER_ado_bff_kok_vbrg_29032017.pdf) S. 38